

# IRRTÜMER : PAUSEN

<b>Was viele glauben:</b>	<b>Wie es wirklich ist:</b>
... dass man Pausen machen darf aber nicht muss.	Wenn man mehr als 6 Stunden (60 min.) pro Tag arbeitet, hat man nicht nur das Recht auf eine halbe Stunde Ruhepause, sondern ist auch gesetzlich verpflichtet, Pause zu machen.
... dass die mancherorts geforderten 5 min. Unterbrechungen nach jeder Unterrichtseinheit Pausen sind.	5 min. nach jeder Unterrichtseinheit sind keine Ruhepausen, denn sie dienen nicht und eignen sich nicht zur Erholung. Nicht umsonst werden solche Unterbrechungen daher im neuen Dienstrecht auch klar von den Ruhepausen unterschieden und als "Organisationszeit" bezeichnet. Im weiterbestehenden Dienstrecht sind sie nicht vorgesehen und daher als Mehrdienstleistung (Mehr- / Überstunden) zu betrachten, die vergütet werden muss. 'Richtige' Ruhepausen müssen in jedem Fall zusätzlich eingehalten werden.
... dass die mancherorts geforderten 5 min. Unterbrechungen nach jeder Unterrichtseinheit zum B- oder C-Topf gehören.	Der B-Topf ist schon seinem Wesen nach nicht vor Ort zu erbringen, und der C-Topf soll kulturellen Aktivitäten dienen und nicht dem unmittelbaren Herrichten für den Unterricht. Mit dem neuen Dienstrecht wurde die Zuordnung ein für alle Mal geklärt: Die bei Bedarf im Stundenplan vorzusehende Organisationszeit ist ein Teil der A-Topf-Jahresstunde. Im weiter bestehenden Dienstrecht ist nichts dergleichen vorgesehen, daher ist vorgegebene zusätzliche Zeit zwischen Einheiten eine Mehrdienstleistung im A-Topf.
... dass der Dienstgeber einem keine Unterbrechungen verordnen kann, da man den Stundenplan selbst einteilt.	Die Diensterteilung obliegt eigentlich dem Dienstgeber. Auch wenn er sie jedem selbst überlässt, kann er Vorgaben machen – wie die Einteilung von Organisationszeit im neuen Dienstrecht – sofern erforderlich. Im weiter bestehenden Dienstrecht ist klar geregelt, dass ganze Unterrichtseinheiten 50 min. ausmachen. Da können entsprechende Zusatzzeiten zwar auch verordnet werden, sie müssen dann aber als Mehrdienstleistung vergütet werden!
... dass vorgegebene gemeinsame Pausen, in denen sich alle Kollegen desselben Unterrichtstags und Standorts treffen sollen, Pausen sind.	Im Rahmen der Diensterteilung kann der Dienstgeber auch vorgeben, dass sich die Kollegen eines Standorts zu einer bestimmten Zeit treffen sollen. Verordnete dienstliche Besprechungen sind jedoch keine Ruhepausen, sondern gehören zur Arbeit. Bei 'echten' Pausen entscheidet man ganz alleine selbst, wie, wo und mit wem man sie verbringt!
... dass Zeiten von Fahrten zwischen Standorten Pausen sind.	Zeiten von Fahrten zwischen Standorten zählen nicht als Pausen. Die halbe Stunde Ruhepause bei mehr als 6 Stunden Arbeit pro Tag muss zusätzlich eingehalten werden. Umgekehrt gehören Fahrzeiten bei der Berechnung der Tagesdienstzeit* mitgezählt.
... dass als Tagesdienstzeit* in jedem Fall nur die Unterrichtszeit zählt.	Zur Tagesdienstzeit* zählen auch Fahrzeiten, gegebenenfalls Organisationszeiten zwischen Unterrichtseinheiten, sowie Zeiten aus den anderen Töpfen – insbesondere Sonstige Tätigkeiten – zumindest die vor Ort erbrachten.
... dass die neuen "bezahlten Ruhepausen" (die zur Dienstzeit zählen) bei mehr als 6 Stunden Tagesdienstzeit* in keinem Fall für Musikschullehrer gelten.	Im weiter bestehenden Dienstrecht gilt diese Regelung tatsächlich nur für alle anderen Gemeindebediensteten. Aber im neuen Dienstrecht gilt sie auch für Musikschullehrer. Nur für die Umsetzung in der Praxis gibt es bisher keine Direktiven – weder von Seiten der Dienstgeber oder der Landesregierung, noch seitens der Gewerkschaft (INFO 634).

Nicht verwechseln:

## **ORGANISATIONSZEIT zwischen Unterrichtseinheiten ≠ Ruhepause**

weiter bestehendes Dienstrecht:

A-Topf-Stunde = Unterrichtseinheit = 50 min. – keine Zusatzzeit vorgesehen!

GVBG § 46c Abs. 1 lit. a

*Eine Jahresstunde ist als eine mit 50 Minuten angesetzte Unterrichtseinheit zu verstehen.*

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40072097/LNO40072097.html>

neues Dienstrecht:

A-Topf-Stunde = Unterrichtseinheit von 50 min. + "Organisationszeit" zwischen Unterrichtseinheiten – bei Bedarf!

GBedG § 111 Abs. 1 Z 1

*Eine Jahresstunde ist eine mit 50 Minuten angesetzte Unterrichtseinheit zuzüglich einer erforderlichen und pädagogisch sinnvollen Organisationszeit zwischen einzelnen Unterrichtseinheiten, die im Bedarfsfall jeweils im Stundenplan (Abs. 3) vorzusehen ist. Die Organisationszeit darf ein Fünftel der tatsächlichen Unterrichtszeit nicht überschreiten.*

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40071971/LNO40071971.html>

## **RUHEPAUSE (von einer halben Stunde bei mehr als 6 Stunden / Tag)**

weiter bestehendes Dienstrecht:

halbe Stunde Ruhepause bei Tagesdienstzeit von mehr als 6 Stunden – zusätzlich zur Dienstzeit!

BDG § 48b Ruhepausen

*Beträgt die Gesamtdauer der Tagesdienstzeit mehr als sechs Stunden, so ist eine Ruhepause von einer halben Stunde einzuräumen. Wenn es im Interesse der Bediensteten der Dienststelle gelegen oder dienstlich notwendig ist, können anstelle einer halbstündigen Ruhepause zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder drei Ruhepausen von je zehn Minuten eingeräumt werden.*

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12112452/NOR12112452.html>

neues Dienstrecht:

halbe Stunde Ruhepause bei Tagesdienstzeit von mehr als 6 Stunden – im Rahmen bzw. auf Kosten der Dienstzeit!

GBedG § 29 Ruhepausen

*Beträgt die Gesamtdauer der Tagesdienstzeit mehr als sechs Stunden, so ist eine Ruhepause von einer halben Stunde einzuräumen. Wenn es im Interesse der Vertragsbediensteten der Dienststelle gelegen oder dienstlich notwendig ist, können anstelle einer halbstündigen Ruhepause bis zu drei Ruhepausen im Ausmaß von insgesamt einer halben Stunde eingeräumt werden.*

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40071889/LNO40071889.html>

GBedG § 25 Abs. 1

**Dienstzeit ist die Zeit** der Dienststunden, **der Ruhepausen** (§ 29), der Mehrleistungen und des Bereitschaftsdienstes ...

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40071885/LNO40071885.html>

Dass Ruhepausen zur Dienstzeit zählen, ist im neuen Dienstrecht auch für Musikschullehrkräfte gültig !!!

## **An Unterrichtstagen, die mehr als 6 Stunden (6 x 60 min.) dauern, reduziert sich dadurch die Lehrverpflichtung um eine halbe Stunde (30 min.) pro Tag.**

An Tagen, an denen der Unterricht (inklusive Fahrzeiten oder Organisationszeit) regulär weniger als 6 Stunden dauert, die Tagesdienstzeit an manchen Tagen aber durch zusätzliche Konferenzen oder Veranstaltungen 6 Stunden überschreitet, ist leider bisher ungeklärt, auf Kosten welcher Dienstzeit die Ruhepause eingehalten werden soll ...